

Rumänien (1864), in Holland (1870), in einzelnen Kantonen der Schweiz und in einigen Staaten Nord- und Südamerikas. Die Vollziehung unterblieb seit 1843 in Portugal, seit 1877 in Italien, seit 1863 in Belgien und in Norwegen. Das italienische Strafgesetzbuch und der norwegische Entwurf haben die Todesstrafe nicht ausgenommen. In der Schweiz kommt sie von Bundes wegen für politische Verbrechen nicht zur Anwendung, doch machen manche Kantone Gebrauch davon.

III. Die Kirche gibt die Berechtigung der Todesstrafe zu, und nach dem oben Gesagten muß sie die Gewalt über Leben und Tod in Uebereinstimmung mit den Quellen der Offenbarung der Obrigkeit zugestehen. Dem Geiste der Kirche ist es entsprechend, daß die Zahl der Todesurtheile beschränkt, ihre Ausführung von dem Beiwert lange dauernder Qualen befreit wird, aber einen grundsätzlichen Widerspruch kann sie nicht gegen die Strafe selbst erheben. Als die Waldenser die Todesstrafe als unsittlich verwarfen, nahm Innocenz III. 1210 in das Bekenntniß der kirchlichen Lehre, welches bei ihrer Ausöhnung mit der Kirche verlangt wurde, den Satz auf: „Von der weltlichen Gewalt behaupten wir, daß sie ohne Todsünde ein blutiges Urtheil vollstrecken kann, sofern sie zur Verhängung der Strafe nicht aus Haß, sondern nach Recht, nicht unbesonnen, sondern mit Ueberlegung schreitet“ (Denzinger, Ench. n. 371). Es wäre ein unberechtigtes Zugeständniß an ein verkehrtes Mitleiden, welches nur für den Verbrecher fühlt, die Opfer der Grausamkeit und die Gefahr für das Leben Unschuldiger zu vergessen scheint. Ihren Clerikern hat die Kirche allerdings verboten, an der Fällung oder Vollziehung des Todesurtheiles theilzunehmen (s. c. 29. 30, C. XXIII, q. 8; c. 5. 9 X 3, 50), und die Ausübung der bezeichneten Handlungen hat die Irregularität (s. d. Art.) zur Folge. Ist jedoch der Geistliche zugleich weltlicher Herrscher, so kann er durch seine Beamten das Todesurtheil sprechen und vollziehen lassen, ohne der Irregularität zu verfallen (c. 3 in VI 3, 24). Nicht also aus Bedenken gegen die Todesstrafe selbst, sondern weil ein Mitwirken bei derselben mit dem geistlichen Verufe weniger verträglich ist, wurde die genannte Irregularität aufgestellt. Wenn die Kirche alle, die bei einem Todesurtheile thätig gewesen sind, vom Dienste des Altars ausschließt, so folgt daraus noch nicht, daß diese Strafe nicht auch von ihr verhängt werden könne. Daß der Kirche wirklich das Recht zukomme, für schwere Vergehen gegen die religiöse Ordnung kraft eigener Macht auf Tod zu erkennen, ist mehrfach behauptet worden; doch läßt sich die Nothwendigkeit eines solchen Rechtes nicht nachweisen und auch aus der Offenbarung geht diese Befugniß nicht klar hervor. Die Kirche hat sich damit begnügt, den Schuldigen dem weltlichen Arm zu überliefern mit der Bitte, das Leben des Verurtheilten zu

schonen; der weltliche Richter verhängte dem, der Bitte ungeachtet, nach der ganzen Strafe des weltlichen Gesetzes die Strafe. (Vgl. Baumhorts, in d. Stimmen aus Maria-Laach XVIII [1880], 91 ff.; v. List, Deutsches Staatsrecht 7. Aufl., Berlin 1896, 236 ff.; Catharin, Thomaphilosophie II, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1894, 643 ff.) [Jos. Laurentius S. J.]

Godsünde, s. Sünde, ob. 955 ff.

Godte Sand, s. Amortisation.

Godten, Auferstehung der, s. Auferstehung des Fleisches.

Godtemant, s. Anniversarium, Begräbniß und Requiem.

Godtenbeschwörung (Necromantie, *arum tuos evocandi, magica evocatio*) ist ein Hauptform der Wahrsagerei (s. d. Art.) und wird durch Zauberer oder Wahrsager ausgeübt, die entweder selbst den Geist eines Abgestorbenen oder einen Dämonen hatten oder einen solchen herbeirufen konnten. Der Glaube an diese Kunst ist die unerwünschteste Ueberzeugung von einer Verbindung der Menschen mit den jenseitigen Geistes und von einem höhern Wissen der Geister über die Zukunft zur Voraussetzung. Obwohl in den älteren Theilen des Alten Testaments der Glaube an die Unsterblichkeit sehr zurücktritt und die Vorstellungen von dem schattenhaften Fortleben der Seelen im Todtenreiche sehr niedrig waren, so konnten die Israeliten doch dem allgemeinen Glauben durch Necromantie die Zukunft zu erforschen, nicht widerstehen. Die zahlreichen Verbote (Gen. 19, 31; 20, 6. 27. Deut. 18, 11) beweisen, daß der Aberglaube der heidnischen Umgebung mächtig auf sie einwirkte. Die gewöhnliche Bezeichnung des Todtenbeschwörens ist קַדְמוֹת , das in der Septuaginta (11mal) mit κατακλιση verbunden ist. Letzteres bezeichnet den Wissenden oder den, der etwas wissen will, insofern er im Besitze eines Wahrsagegeistes, eines רוֹחַ oder $\text{πνεῦμα τοῦ ῥοῦματος}$ (Gen. 18, 31; 20, 6. Deut. 18, 11. 1 Sam. 28, 3. 9. 4 Kön. 21, 6; 23, 24. 2 Par. 33, 6. Jf. 8, 19; 19, 3) ist; Lev. 20, 27 wird der Wahrsagegeist selbst, als ein viel wissendes Wesen, so genannt. Das hebräische קַדְמוֹת ist zunächst der dem Menschen einwohnende Zaubergeist, ein Dämon oder der Geist eines Todten, der in dem Körper eines Mannes oder Weibes seine Wohnung eingeschlagen hatte und mit den Verstorbenen in Verbindung stand und die Todten zu beschwören wußte. Saul forderte von der Hexe von Endor, die Herrin eines קַדְמוֹת genannt wird (1 Sam. 28, 7; vgl. Lev. 20, 27. Deut. 18, 11): „Bringe mir mittels des קַדְמוֹת und bringe mir herauf, was ich dir sage“ (1 Kön. 28, 8). Daher ist das קַדְמוֹת befragt, soviel als die Todten befragt (Deut. 18, 11. Jf. 8, 19), und קַדְמוֹת befragt auch den Todtenbeschwörer. Wenn auch diese Bedeutung des mit einem Geiste ausgerüsteten Mediums darauf hinzuweisen scheint, daß der abgesetzene Geist oder der Dämon dem Medium